LEITFADEN AUDITIERUNG – QUALITÄTSFÄHIGKEIT (Stand: 01.06.2023)

QSS-Betriebsnummer: _____ Datum: _____

Firma/Name: _____ Zusatz: _____

Ansprechpartner für QSS: _____

Straße und Hausnummer: _____ PLZ & Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Im Betrieb durchgeführte Arbeitsschritte: ☐ Vermehrung ☐ Reinigung ☐ Sortierung ☐ Beizung ☐ Absackung ☐ Inverkehrbringen ☐ Sonstiges : _____

Folgende Arbeitsschritte lassen wir von Dritten erledigen: ☐ Reinigung Name, Ort: _____ ☐ Sortierung Name, Ort: _____

☐ Beizung Name, Ort: _____ ☐ Inverkehrbringen Name, Ort: _____

Welche Menge an Z-Saatgut von Getreide wird durchschnittlich im Jahr aufbereitet? (in Tonnen) _____

Firma/Name des Auditors: _____ Zusatz: _____

Straße und Hausnummer: _____ PLZ & Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Audit erfolgreich bestanden:

0

Punkte
von 519 Punkten

Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) • Kaufmannstraße 71–73 • 53115 Bonn • Telefon: 0228 98581-22 • Fax: 0228 98581-19 • info@z-saatgut.de
© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Modul 1 Saatgutqualitätsmanagement entfällt ☐ ja ☐ nein

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt (3)	überwiegend erfüllt (2)	teilweise erfüllt (1)	nicht erfüllt (0)	nicht anwendbar (0)	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
MODUL 1 – SAATGUTQUALITÄTSMANAGEMENT									
1 Aufbereitung									
1.1 Verantwortliche Personen/Organisation									
1.1.1 Betriebsleitung und Mitarbeiter									
a) Ist sichergestellt, dass den verantwortlichen Personen die Kundenanforderungen, Qualitätsziele und geltenden Normen für die Saatgutaufbereitung der einzelnen Fruchtarten bekannt sind?	Die für die Saatgutaufbereitung verantwortlichen Personen müssen für die übertragenen Aufgaben entsprechend qualifiziert und benannt sein. Es sollten u. a. detaillierte Kenntnisse über die Beschaffenheitsanforderungen an Z-Saatgut (gemäß Anlage 3 Saatgutverordnung (SaatgutV)) sowie die Risiken bei Nichterfüllung spezifizierter, wichtiger Produkt- und Prozessmerkmale vorhanden sein.	☐	☐	☐	☐		2	0	0
b) Erfolgt eine zeitliche Planung der aufzubereitenden Saatgutpartien nach Fruchtart, Sorte sowie Anlieferungstermin?	Insbesondere Betriebe, die Material von mehreren Vermehrungspartien annehmen, sollten eine zeitliche Planung aufweisen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf zur Vermeidung von Sorten- und Artvermischungen und eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.	☐	☐	☐	☐		1	0	
1.1.2 Produkt- und Prozesskenntnisse									
a) Wird die Eignung der handelnden Personen durch eine regelmäßige Einweisung und dokumentierte Fortbildung sichergestellt?	Dazu zählen je nach Aufgabengebiet Probenehmer-, Beiz- und Silomeisterschulungen sowie der Sachkundenachweis Pflanzenschutz.	☐	☐	☐	☐		2	0	0
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN									0
1.2 Vermehrer									
1.2.1 Vermehrerauswahl und -bewertung									
a) Ist der Vermehrer über die aktuellen Anforderungen an Vermehrungsvorhaben informiert?	Dem Vermehrer sollte u. a. der QSS-Vermehrerleitfaden vorliegen. Die Sicherstellung des Einsatzes von feldanerkannter Rohware (bzw. im Rahmen von § 8.2 SaatgutV anerkannter Rohware) ist die Voraussetzung für die Erzeugung von Qualitätssaatgut.	☐	☐	☐	☐		2	0	0
b) Unterliegen die Vermehrer einer regelmäßigen Bewertung und wird den Vermehrern dieses Ergebnis mitgeteilt? (Vemehrungsleitfaden)	Die Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung, der QSS-Saatgutqualitätsanalysen/Qualitätsfähigkeit, ggf. Feldbesichtigungen und des Vermehrungsleitfadens sollten verfügbar und leicht zugänglich sein.	☐	☐	☐	☐		2	0	
c) Werden die Vermehrungen planmäßig besichtigt und daraus eventuelle Maßnahmen für den Aufbereitungsprozess abgeleitet und dokumentiert?	Dies trifft nur bei Aufbereitungen im Rahmen einer VO-Tätigkeit zu.	☐	☐	☐	☐		2	0	

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
1.2.2 Wareneingang und Eingangskontrolle									
a) Ist sichergestellt, dass bereits vor dem Abkippen der Rohware eine Sichtprüfung erfolgt und sind Verfahren installiert, wie mit abweichenden Qualitäten umzugehen ist?	Erfolgt eine Dokumentation über das Ergebnis der Sichtprüfung und werden entsprechende Maßnahmen ergriffen? (z. B. besondere Reinigungsschritte o. ä.)						2	0	0
b) Wird bei der Annahme und/oder der Zwischenlagerung der Rohware ein repräsentatives Durchschnittsmuster der Partie genommen und die Sorte (Herkunft) eindeutig erfasst?	Die Eingangsprobe ist gemeinsam von Anlieferer und Aufbereiter zu ziehen und zu verschließen. Die Probenahme ist zu dokumentieren.						2	0	
c) Wird dieses Durchschnittsmuster auf Qualität (z. B. Keimfähigkeit, Reinheit, Fremdbesatz, Schädlingsbesatz, Feuchtigkeit) und äußere Beschaffenheit (z. B. Fusarium, Auswuchs) überprüft?	Bei Selbstaufbereitern ist hier insbesondere auf die Feuchtigkeit zu achten. Bei der Verarbeitung von Saatgut unterschiedlicher Herkunft ist eine umfassende Überprüfung der Rohwarenqualität unerlässlich.						2	0	
d) Ist sichergestellt, dass die gekennzeichneten Rückstellmuster mit einer entsprechenden Aufbewahrungsfrist[1] ordnungsgemäß[2] gelagert werden?	Von jeder gereinigten, ungebeizten Saatgutpartie ist ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzuheben, wobei die zu beprobende Partie je Sorte maximal 30 t umfassen sollte. Eine visuelle Kontrolle des Reinigungsergebnisses durch die verantwortliche Person ist erforderlich.						2	0	
e) Werden die Ergebnisse dokumentiert, die bei der Überprüfung des Rohware-Durchschnittsmusters auf Qualität (z. B. Keimfähigkeit, Reinheit, Fremdbesatz, Schädlingsbesatz, Feuchtigkeit) und äußere Beschaffenheit (z. B. Fusarium, Auswuchs) erhoben werden?	Insbesondere der ermittelte Feuchtigkeitswert der Rohware sollte langfristig festgehalten/dokumentiert werden.						2	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.2 VERMEHRER									0
1.3 Technische Ausstattung									
1.3.1 Erfassungstechnik bei der Rohwarenerfassung									
a) Ist sichergestellt, dass die Getreidegosse und die Förderwege zugänglich, vollständig entleerbar und leicht zu säubern sind?							3	0	0
b) Sind Vorkehrungen getroffen, dass Sortenvermischungen vermieden werden (z. B. Tafeln am Silo, Siloplan, Säuberungsplan)?	Die Silos müssen so durchnummeriert bzw. gekennzeichnet sein, dass der Inhalt für Dritte eindeutig feststellbar ist.						2	0	

[1] Vorstufen- und Basissaatgut 2 Jahre; Z-Saatgut 1 Jahr;
[2] nach Probenehmer-Richtlinie, online auf http://www.ag-akst.de/anerkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html oder https://www.z-saatgut.de/service-presse/#downloads

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt (3)	überwiegend erfüllt (2)	teilweise erfüllt (1)	nicht erfüllt (0)	nicht anwendbar (0)	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
1.3.2 Aufbereitungstechnik									
a) Werden geeignete Aufbereitungstechniken (Siebreinigung mit geeigneten Siebgrößen, Trieur, Tischausleser, Entgranner, Windsichter) vorgehalten, um verschiedenen Reinigungsanforderungen entsprechen zu können?							3	0	0
b) Ist sichergestellt, dass die Reinigungsmaschinen zugänglich und einfach zu säubern sind?							3	0	
c) Ist sichergestellt, dass ein Arten- und/oder Sortenwechsel erst nach einer Reinigung der technischen Einrichtungen stattfinden kann (Freigabeverfahren)?							3	0	
d) Ist sichergestellt, dass das gereinigte Saatgut kontinuierlich stichprobenartig im Sinne einer Prozessüberwachung kontrolliert wird?	Ist die kontrollierende Person namentlich benannt? Sind die Grundeinstellungen der Anlage pro Art aufgeschrieben? Wird mindestens einmal pro Art/Partie kontrolliert?						3	0	
1.3.3 Förder- und Lagertechnik									
a) Sind die vorhandenen Transport- und Förderaggregate auf Saatgut abgestimmt, so dass Beschädigungen des Saatgutes und Staubentstehung minimiert werden?							2	0	0
b) Sind die vorhandenen Transport- und Förderaggregate gut entleerbar und sind alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Sortenvermischung zu verhindern?							2	0	
c) Sind die Lagerplätze eindeutig gekennzeichnet und sind Vorkehrungen getroffen, die Partie- und Sortenvermischungen vermeiden?							2	0	
d) Sind Vorkehrungen getroffen, die der Gesunderhaltung der Ware dienen (Kühlungs-, Trocknungs- oder Belüftungsmöglichkeiten, Schädlingsbekämpfung etc.) und wird dies regelmäßig durch geeignete Prüfmittel (z. B. Temperaturmessung) überwacht und dokumentiert?	Die Nutzung von Partiebegleitscheinen für den internen Gebrauch mit langfristiger Aufbewahrung wird empfohlen.						2	0	

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt (3)	überwiegend erfüllt (2)	teilweise erfüllt (1)	nicht erfüllt (0)	nicht anwendbar (0)	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
1.3.4 Basishygiene, Wartung und Instandhaltung									
a) Wird die Basishygiene in der Saatgutanlage eingehalten? Wird eine allgemeine, regelmäßige Säuberung der Saatgutanlage durchgeführt?	Die Anlage hat insgesamt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu sein.						3	0	
b) Ist eine regelmäßige Wartung der technischen Einrichtungen vorgesehen?							3	0	
c) Ist sichergestellt, dass Bedienungsanleitungen oder Einstellungshinweise aller technischen Einrichtungen für die jeweils handelnden Personen zugänglich und wenn nötig aktualisiert sind?							1	0	
d) Werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Sortenvermischungen dokumentiert? (Freigabeverfahren)							3	0	0
e) Werden die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den technischen Einrichtungen dokumentiert (z. B. durch ein Wartungsbuch, Wartungsverträge etc.)?							3	0	
f) Ist die Vorgehensweise bei Säuberungsarbeiten festgelegt? (z. B. durch einen Säuberungsplan/-konzept)?	Ein Säuberungskonzept enthält die Reihenfolge der einzelnen Reinigungsschritte. Spezifische Reinigungspunkte sind detailliert zu benennen und mit Reinigungsintervallen zu versehen.						3	0	
1.3.5 Prüfmittel									
a) Ist eine regelmäßige Kalibrierung und/oder Eichung der eingesetzten Prüfmittel sichergestellt und wird dieses dokumentiert?	Es wird empfohlen, eine Prüfmittel- und Eichliste unter Nennung der Prüfmittel und deren Eich- bzw. Kalibrierungszeiträumen anzulegen.						1	0	0
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.3 TECHNISCHE AUSSTATTUNG									0
1.4 Ungebeizte/gebeizte Fertigware									
1.4.1 Verpackung und Kennzeichnung									
a) Ist sichergestellt, dass ausschließlich neue Verpackungen – auch bei Big Bags – bzw. bei loser Verladung der Ware ausschließlich auf Sauberkeit geprüfte Behältnisse verwendet werden?							1	0	
b) Werden zusätzlich zur amtlichen Etikettierung freiwillige Angaben wie Tausendkorngewicht (TKG) und Keimfähigkeit (KF) für den Saatgutkonsumenten vorgenommen?							1	0	0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt (3)	überwiegend erfüllt (2)	teilweise erfüllt (1)	nicht erfüllt (0)	nicht anwendbar (0)	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
1.4.2 Lagerung und Palettierung									
a) Ist eine qualitätssichernde Lagerung der Fertigware gewährleistet?	Die Lagerung, Palettierung und die Verladung der Fertigware müssen in einer Weise erfolgen, die Qualitätsbeeinträchtigungen ausschließt.						2	0	0
b) Wird ein Betriebsrückstellmuster aus der aufbereiteten und ungebeizten Fertigware gezogen und mit einer entsprechenden Aufbewahrungsfrist[3] ordnungsgemäß[4] gelagert?	Das im Rahmen der Anerkennung gezogene Probenehmergegenmuster qualifiziert nicht als Betriebsrückstellmuster, da bis zur endgültigen Lagerung/Verpackung noch weitere Bearbeitungs-/Transportschritte erfolgen können.						2	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.4 FERTIGWARE									0
1.5 Bereitstellung von ungebeiztem/gebeiztem Ausgangssaatgut									
1.5.1 Warenausgang									
a) Sind Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass bei der Verladung Schäden an der Ware auftreten?	Pallettierung, Transport und Verladung haben im Aufbereitungsbetrieb schonend zu erfolgen, um mögliche Schäden an der Verpackung und Staubbildung zu vermeiden.						1	0	0
b) Werden bei der Verladung der Fertigware Lieferscheine korrekt und leserlich ausgestellt, alle erforderlichen Informationen erfasst (Empfänger, Datum, Kennzeichen des Transportfahrzeuges, Menge, Art und Sorte, Anerkennungsnummer, bei gebeizter Ware: Beizmittel) und die Übereinstimmung mit der Ladung überprüft und bestätigt?							2	0	
c) Ist sichergestellt, dass bei Warenausgang alle notwendigen Begleitdokumente an den Transporteur oder den Kunden übergeben werden (z. B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Speditionsauftrag etc.)?	Der Kunde hat Anspruch auf fehlerfreie Qualitätsware entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit, die zeitgerecht geliefert wird.						1	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.5 BEREITSTELLUNG VON AUSGANGSSAATGUT									0

[3] Vorstufen- und Basissaatgut 2 Jahre; Z-Saatgut 1 Jahr
[4] nach Probenehmer-Richtlinie, online auf http://www.ag-akst.de/anerkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html oder https://www.z-saatgut.de/service-presse/#downloads

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Anforderung: vollständig erfüllt (3)	überwiegend erfüllt (2)	teilweise erfüllt (1)	nicht erfüllt (0)	nicht anwendbar (0)	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
1.6 Reklamationsmanagement									
1.6.1 Reklamationsbearbeitung									
a) Ist sichergestellt, dass durch eine abgeschlossene Produkthaftpflicht-versicherung möglichen Regressforderungen entsprochen werden kann?		☐	☐	☐	☐		3	0	0
b) Gibt es ein eingeführtes Reklamationsmanagement und stellt dieses sicher, dass Reklamationen zügig bearbeitet werden?	Es sollten standardmäßige Reklamationsformulare vorhanden sein.	☐	☐	☐	☐		3	0	
c) Wird dokumentiert, welche Maßnahmen im Rahmen des Reklamations-managements eingeleitet und getroffen werden?	Eine sachgerechte und kundenfreundliche Reklamationsbearbeitung soll sichergestellt sein. Für die zukünftige Vermeidung sowie Nachverfolgbarkeit ist die Dokumentation von Bedeutung. Es ist ein Reklamations-protokoll zu führen.	☐	☐	☐	☐		3	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 1.6 REKLAMATIONSMANAGEMENT									0

GESAMTWERTUNG IN MODUL 1 – AUFBEREITUNG (in Prozent)/(in Punkte – max. 186 Punkte)	0,0%	0
GESAMTWERTUNG IN MODUL 1 – DOKUMENTATION (in Prozent)/(in Punkte – max. 60 Punkte)	0,0%	0

Die farbliche Hinterlegung bezieht sich auf die Dokumentation

GESAMTPUNKTE IN MODUL 1 – SAATGUTQUALITÄTSMANAGEMENT (in Prozent)/(in Punkte – max. 246 Punkte)	0,0%	0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Modul 2 Beizung entfällt ☐ ja ☐ nein

In Modul 2 Qualitätsmanagement Beizung sind die Fragen identisch mit den Fragen der Checkliste für Getreide des Julius Kühn-Instituts (JKI). Neben der Möglichkeit, den Erfüllungsgrad in QSS einzutragen, finden Sie Informationen über das Bewertungsschema der Fragen in der JKI-Checkliste für Getreide. Dies dient als Hinweis über ein mögliches Abschneiden im Zertifizierungsprozess des JKI.

Bewertungsschema des JKI:
Nicht kritisch (NK): Nicht kritische Kriterien gelten als Empfehlungen. Sie fließen nicht in die JKI-Bewertung mit ein, werden aber inkl. Korrekturmaßnahmen geprüft.
Kritisch (K): 66 % aller kritischen Kriterien müssen für eine JKI-Zertifizierung erfüllt sein.
K.O. (KO): 100 % aller K.O.-Kriterien müssen für eine JKI-Zertifizierung erfüllt sein.
Die Erfüllungskriterien der Fragen sowie deren Gewichtung können bei QSS und dem JKI variieren.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
MODUL 2 – QUALITÄTSMANAGEMENT BEIZUNG										
2 Beizung										
2.1 Saatgutannahme, -förderung und -lagerung										
2.1.1 Ist aufgrund der erforderlichen Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleistet, dass Kulturart, Sorte und Herkunft dokumentiert werden?	Kulturart, Sorte (möglichst mit Qualität) und Herkunft müssen bei der Rohwarenerfassung nachvollziehbar dokumentiert werden. (z. B. über Siloplan, Bestandsregister, Arbeitsauftrag)	K						2	0	
2.1.2										
a) Werden wirksame Aufbereitungs- und Entstaubungstechniken vorgehalten, um den verschiedenen Reinigungsanforderungen entsprechen zu können und möglichst staubarme Saatware zu erstellen?	Es darf nur gereinigtes Saatgut zur Beizung verwandt werden. Eine Entstaubung sowie Windsichtung oder vergleichbare Reinigung ist dabei erforderlich.	KO						2	0	
b) Sind Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung des Reinigungsergebnisses vorhanden?	Es müssen an geeigneten Stellen Kontrollmöglichkeiten vorhanden sein, die es ermöglichen, das Reinigungsergebnis zu kontrollieren. Hierzu muss es Anweisungen geben, wann ein Reinigungsergebnis ok ist oder nicht. Weiterhin muss ein Maßnahmenplan vorliegen, der vorgibt, was mit nicht ordnungsgemäß gereinigter Ware passiert und wer entscheidet, wann das Ergebnis in Ordnung ist.	K						2	0	0
2.1.3 Ist sichergestellt, dass das gereinigte Saatgut regelmäßig stichprobenartig kontrolliert wird?	Von jeder gereinigten, ungebeizten Saatgutpartie ist ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzuheben, wobei die zu beprobende Partie je Sorte maximal 30 t umfassen sollte. Ggf. wird dieses als zusätzliches Betriebsmuster im Rahmen der amtlichen Probenziehung oder durch einen automatischen Probenehmer für die Probenahme gezogen. Diese Betriebsproben sind mit einer entsprechenden Aufbewahrungsfrist ordnungsgemäß (siehe Probenehmerrichtlinie) zu lagern. Eine visuelle Kontrolle des Reinigungsergebnisses durch die verantwortliche Person ist erforderlich.	K						1	0	
2.1.4 Sind Transport, Förderung und Lagerung des Saatgutes schonend?	Transportmittel, Förder- und Lagertechnik müssen über die gesamte Prozesskette bis zur Beizung auf das Saatgut abgestimmt sein, sodass Beschädigungen des Saatgutes und Staubentwicklungen minimiert werden.	NK						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.1 SAATGUTANNAHME, -FÖRDERUNG UND -LAGERUNG										0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.2 Saatgutzufuhr zum Beizer; Waage/Saatgutdosierung										
2.2.1 Sind an den Übergabepunkten der Förderwege Staubabsaugungsmöglichkeiten vorhanden?	An den kritischen Übergabepunkten der Förderwege mit stärkerer mechanischer Belastung des Saatgutes ist eine Entstaubung erforderlich.	K						1	0	0
2.2.2 Ist eine Aspiration am Einlauf des Vorratsbehälters vorhanden?	Eine Aspiration des Saatgutes vor der Beizung ist erforderlich.	KO						2	0	
2.2.3 Wird eine Kalibrierung von Waage und/oder anderen Durchflussmessern für Saatgut durchgeführt? Wird die Kalibrierung dokumentiert?	Es ist bei allen Beizgeräten mind. einmal jährlich eine Kalibrierung der Saatgutzufuhr erforderlich. Die Kalibrierdaten sind zu dokumentieren und nachzuweisen. Je nach Beiztechnik müssen entsprechende Kalibrierdaten für die Zufuhr (Waage – oder Volumendosierung) vorhanden sein und nachgewiesen werden. Eine Eichung der entsprechenden Messmittel kann die jährliche Kalibrierung ersetzen.	KO						1	0	
2.2.4 Gibt es eine zuständige Person für die Kalibrierung und Dokumentation dieses Vorgangs?	Die zuständige Person muss namentlich festgelegt sein.	K						1	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.2 SAATGUTZUFUHR ZUM BEIZER; WAAGE/SAATGUTDOSIERUNG										0
2.3 Beizgerät										
2.3.1 Ist das Beizgerät als solches in der Beschreibenden Liste des JKI eingetragen?	Der Gerätetyp kann in den Abschnitten „Dokumentenprüfung“ oder „Sichtprüfung“ mit einer E-Nummer und/oder in den Abschnitt „JKI-anerkannte Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile“ mit einer G-Nummer eingetragen sein. Gerätetyp und -ausführung müssen beschrieben sein. Siehe auch: Beizgeräte JKI Listung: www.julius-kuehn.de/listen	K						0	0	0
2.3.2 Wurde die Beizgerätekontrolle gemäß PflSchGerätV § 4, Absatz 3 erfolgreich und nachweisbar durchgeführt?	Das Beizgerät wurde erfolgreich im Rahmen der Kontrolle in Gebrauch befindlicher Geräte kontrolliert. Eine gültige Prüfplakette ist vorhanden. Ausnahme: Erstmals in Gebrauch genommene Beizgeräte müssen spätestens bei Ablauf des 6. Monats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein. Hinweis: Beizgeräte mit einer Chargengröße < 5 kg sind von der Kontrollpflicht ausgenommen.	KO						3	0	
2.3.3 Sind die Zulassungsauflagen/Anwendungsbestimmungen des Beizmittels bzgl. des Beizgerätes berücksichtigt?	Die Beizstelle muss sich vor der ersten Anwendung des Mittels in der Saison über den aktuellen Zulassungsstand informieren. Evtl. Anwendungsbestimmungen sind zu berücksichtigen, z. B.: Beizung nur mit JKI gelistetem Gerät. (Anwendungsbestimmungen siehe Onlinedatenbank des BVL unter www.bvl.bund.de)	KO						0	0	
2.3.4 Wird die Anlage (Beizgerät, technische Einrichtungen) regelmäßig gewartet und sind für diese Wartung Verantwortlichkeiten festgelegt?	Um die geforderte Qualitätsfähigkeit aufrecht zu erhalten, sind die technischen Einrichtungen und Prüfmittel einer regelmäßigen (mind. nach der Saison) Wartung und Instandhaltung zu unterziehen. Dazu liegt z. B. ein Wartungs-, Maschinen- und Prüfmittelbuch vor, in dem die Maßnahmen dokumentiert werden.	K						3	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.3 BEIZGERÄT										0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.4 Beizrezeptur										
2.4.1 Werden nur zugelassene/genehmigte Beizmittel im Rahmen ihrer Zulassung verwendet?	Es dürfen nur zugelassene/genehmigte Beizmittel, und diese nur im Rahmen der in der Zulassung/Genehmigung vorgesehenen Anwendung, verwendet werden. Siehe Onlinedatenbank unter www.bvl.bund.de Hinweis für Importware: Bei Einfuhr und Einsatz eines importierten und in seiner Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen gleichen Pflanzenschutzmittel muss gemäß VO 1107/2009 Artikel 52 eine Genehmigung seitens des BVL vorliegen (Genehmigung für den Parallelhandel).	KO						3	0	0
2.4.2 Werden die jeweiligen Gebrauchsanweisungen des Herstellers und Anwendungsbestimmungen eingehalten?	Anwendungsbestimmungen müssen grundsätzlich eingehalten werden. Die Beizmittelhersteller geben Empfehlungen für eine abriebarme Beizung ihrer Produkte. Die Herstellerempfehlungen zur Grundrezeptur, zur Applikation von Beize, zur Kombination von Beizen und Hilfsstoffen (z. B. Sticker), zur Kombination von verschiedenen Beizen sowie zur Kombination von verschiedenen Beizen mit Mikronährstoffen an das Saatgut sind eine gute Orientierung. Abweichungen von den Gebrauchsanweisungen der PSM-Hersteller sind zu dokumentieren.	K						1	0	
2.4.3 Werden die Rezepturen dokumentiert? Gibt es eine zuständige Person für die Dokumentation?	In einem (Beiz-)Protokoll/Arbeitsauftrag sind die eingesetzten Rezepturen (Beizmittel, Komponenten und deren jeweilige Aufwandmenge) zu dokumentieren. Die verantwortliche Person ist namentlich zu nennen.	KO						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.4 BEIZREZEPTUR										0
2.5 Probebeizungen und Funktionsprüfungen										
2.5.1 Werden bei Probebeizungen im Rahmen des erstmaligen Einsatzes einer neuen Rezeptur der Heubachtest und die visuelle Kontrolle durchgeführt?	Probebeizungen werden vor dem erstmaligen Einsatz einer neuen Rezeptur durchgeführt. Eine neue Rezeptur liegt vor beim Einsatz eines neuen Beizmittels, Zusatz- oder Hilfsstoffes (Kleber etc.), einer anderen Kulturart (z. B. Wechsel von Weizen auf Gerste), Biostimulantien, (Mikro)nährstoffen oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik. Bei Anlagen, die mehr als ein Beizgerät im Antrag für diese Prüfung aufgeführt haben, müssen die Probebeizungen je beantragtem Beizgerät durchgeführt werden. Die Probebeizungen werden so lange wiederholt, bis die Rezepturen funktionieren. Qualitätsparameter für die Probebeizung sind der Heubachwert (Grenzwert: 5 g/ha) und die visuelle Kontrolle. Diese sind für jede Probebeizung zu bestimmen. *Es ist darauf zu achten, ob für die verwendeten Mittel weitere Anwendungsbestimmungen bezüglich des einzuhaltenden Heubachwertes gelten. Diese Grenzwerte können von den hier genannten Grenzwerten abweichen.* *Bei einer Erstprüfung muss mindestens ein Ergebnis einer Probebeizung (Heubach/Beizgrad) vorliegen. Die entsprechenden Grenzwerte müssen eingehalten werden.* *Für nähere Beschreibungen siehe auch: Anlagen 3 und 4 der JKI-Richtlinie 5-1.1*	KO						3	0	0
2.5.2 Probebeizung:										
a) Wurde eine Beizgraduntersuchung durchgeführt?	Beizgrad- und Heubachanalysen sind von ein- und derselben Probe durchzuführen. Bei Anwendung biologischer Mittel ist der Beizgrad nicht zu bestimmen.	KO						2	0	
b) Wurden die geforderten Beizgrade eingehalten?	Beizgradergebnis: 100 +/- 10 %	NK						1	0	

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.5.3 Werden bei bestehenden Rezepturen im Rahmen der jährlichen und prozessbegeleitenden Funktionsprüfung der Heubachtest sowie die visuelle Kontrolle durchgeführt?	Funktionsprüfungen sind bei bestehenden Rezepturen bei erstmaliger Anwendung in der Saison und prozessbegleitend gemäß Anlage 4 der JKI-Richtlinie 5-1.1 durchzuführen. Bei Rezepturen mit Beizmitteln ohne NT699x-Anwendungsbestimmung ist die einmalige Probebeizung ausreichend. Jährliche Funktionsprüfungen müssen nicht durchgeführt werden. Die prozessbegleitenden Funktionsprüfungen sind anteilig der verarbeiteten Mengen zwischen den Getreidefruchtarten aufzuteilen (alle Rezepturen). Bei Anlagen, die mehr als ein Beizgerät im Antrag für diese Prüfung aufgeführt haben, müssen die jährlichen Funktionsprüfungen je beantragtem Beizgerät durchgeführt werden. Qualitätsparameter für die Funktionsprüfung sind der Heubachwert und die visuelle Kontrolle. Vergleichbare Analysen des Staubgehalts mit JKI-anerkannten und für die jeweilige Beizanlage kalibrierten Geräten sind möglich. *Es ist darauf zu achten, ob für die verwendeten Mittel weitere Anwendungsbestimmungen bezüglich des einzuhaltenden Heubachwertes gelten. Diese Grenzwerte können von den hier genannten Grenzwerten abweichen.* *Bei einer Erstprüfung muss mindestens ein Ergebnis einer Probebeizung (Heubach/Beizgrad) vorliegen. Die entsprechenden Grenzwerte müssen eingehalten werden.*	KO						2	0	0
2.5.4 Jährliche Funktionsprüfungen:										
a) Wurde eine Beizgraduntersuchung durchgeführt?	Beizgrad- und Heubachanalysen sind von ein- und derselben Probe durchzuführen. Bei Anwendung biologischer Mittel ist der Beizgrad nicht zu bestimmen.	KO						1	0	
b) Wurden die geforderten Beizgrade eingehalten?	Beizgradergebnis: 100 +/- 10 %	NK						1	0	
2.5.5 Werden die Ergebnisse der Probebeizung und Funktionsprüfung sowie die Freigabe der Rezepturen nach den Probebeizungen dokumentiert? Gibt es eine zur Freigabe berechtigte Person?	Die Ergebnisse der Probebeizungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Die für die Freigabe der Rezepturen berechtigten Personen sind namentlich festgelegt. Die Freigabe erfolgt durch eine sach- und fachkundige Person. Sofern die zur Freigabe benannte Person keinen Sachkundenachweis (gemäß Pflanzenschutzrecht) hat, so hat die Freigabe unter Verantwortung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis zu erfolgen.	KO						1	0	
2.5.6 Wurden Rückstellmuster aus den Partien der Probebeizungen sowie der Funktionsprüfungen entnommen?	Als Nachweis werden Rückstellproben der Probebeizungen sowie der Funktionsprüfungen gezogen. Als Rückstellmenge werden 500 g benötigt. Die Proben müssen mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.	KO						1	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.5 PROBEBEIZUNGEN UND FUNKTIONSBEIZUNG										0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.6 Arbeitsauftrag										
2.6.1 Ist ein Arbeitsauftrag vorhanden, der die notwendigen Angaben zur freigegebenen Rezeptur enthält?	Die für die Beizung verantwortliche Person erhält einen Auftrag, in dem alle wichtigen Parameter stehen (Kulturart, Sorte, Saatgutmenge, Beizrezepturen mit Beizmittel und – soweit vorhanden – die zu verwendenden Zusatz-, Hilfs- und Mikronährstoffe etc. inklusive der zeitlichen Abfolge der Zugabe, Verpackungsart, zu verwendende Etiketten). Auch wenn dieselbe Person für Auftragserstellung und -umsetzung zuständig ist, ist der Auftrag mit den genannten Parametern zu dokumentieren. Bei Einsatz zugekaufter Vormischungen muss ein entsprechender Bestellauftrag vorliegen. Über den Bestellauftrag müssen die Einzelkomponenten in handelsüblicher Bezeichnung bzw. Verkehrsbezeichnung und der entsprechende Mischauftrag klar erkennbar sein.	KO						2	0	0
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.6 ARBEITSAUFTRAG										0
2.7 Zufuhr/Dosierung von Beizmitteln und Zusatzstoffen (Sticker)										
2.7.1 Werden das Beizmittel oder Mischungen aufgerührt/homogenisiert?	Beizmittel/Mischungen sind vor Gebrauch und ggf. während des Beizvorgangs aufzurühren/zu homogenisieren.	K						3	0	0
2.7.2 Erfolgt der Umgang mit dem Beizmittel ordnungsgemäß?	Der Umgang hat so zu erfolgen, dass der Anwenderschutz gewährleistet ist. Die spezifischen Bestimmungen der Wirkstoffe gemäß Sicherheitsdatenblatt sind zu berücksichtigen.	KO						2	0	
2.7.3										
a) Werden das Beizmittel und die Zusatzstoffe gewogen/dosiert zugeführt?	Beizmittel und Zusatzstoffe sind bei Zufuhr zu dosieren (Waage, Durchflussmesser). Wenn zum Ansetzen einer Behandlungsflüssigkeit Mischbehälter genutzt werden, ist das Anmischen zu dokumentieren.	KO						3	0	
b) Erfolgt dies automatisch?	Keine Dosierung von Hand!	K						3	0	
c) Werden Waage und/oder Dosiereinheit kalibriert? Erfolgt eine Dokumentation der Kalibrierung?	Waage (zum Auslitern) und Dosiereinheit sind zu kalibrieren. Der Zeitabstand darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Kalibrierdaten sind zu dokumentieren. Eine Eichung der entsprechenden Messmittel kann die jährliche Kalibrierung ersetzen.	KO						1	0	
2.7.4 Wird die Beizmittel- und Zusatzstoffdosierung regelmäßig kontrolliert?	Die Beizmittel- und Zusatzstoffdosierung (Soll/Ist-Vergleich) ist anhand des Verbrauches und der korrespondierenden Saatgutmenge pro Arbeitsauftrag zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die verantwortliche Person ist namentlich zu benennen. Die Abweichungen dürfen maximal 10 % betragen. Bei höheren Abweichungen sind Korrekturmaßnahmen zu treffen. Messinstrumente für den Soll/Ist-Abgleich für Saatgut und Beizmittel müssen kalibriert oder geeicht sein.	KO						3	0	
2.7.5 Gibt es zuständige Personen für die Dokumentation und die Kontrolle?	Die zuständigen Personen müssen namentlich festgelegt sein.	K						1	0	
2.7.6 Werden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Rezeptur ergriffen?	Bei Nichteinhaltung der Rezeptur sind geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.	KO						2	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.7 ZUFUHR/DOSIERUNG VON BEIZMITTELN UND ZUSATZSTOFFEN (STICKER)										0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.8 Probenahme des Saatgutes nach Beizung										
2.8.1 Werden nach der Beizung noch in der Beizstelle Proben gezogen[5]?	Die Proben des gebeizten Saatgutes sind entweder mittels eines automatischen Probenehmers zu entnehmen oder es sind Proben des gebeizten Saatgutes nach der Probenehmerrichtlinie (AG der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut) zu entnehmen. Der Probenahmeprozess ist in der Prozessbeschreibung darzulegen.	KO						1	0	0
2.8.2 Wird je Arbeitsauftrag ein Rückstellmuster (mind. 0,5 kg) entnommen und aufbewahrt (mindestens ein Jahr)?	Von jedem Arbeitsauftrag wird ein Rückstellmuster von mind. 0,5 kg entnommen und mind. ein Jahr aufbewahrt. Saatgutpartie im Sinne dieser Anforderung ist eine Partie lt. Anerkennung, Herkunft (bei Nachbau), Sorte oder verwendeter Beizrezeptur. Mindestens je 30 t ist eine Probe zunehmen.	KO						1	0	
2.8.3 Werden gezogene Proben ordnungsgemäß aufbewahrt?	Die Proben sind kühl, trocken und dunkel 12 Monate zu lagern.	K						1	0	
2.8.4										
a) Erfolgt eine visuelle Begutachtung der Saatgutprobe?	Das Saatgut ist anhand der gezogenen Probe visuell auf Grob- und Feinstaub zu begutachten. Er gibt die Begutachtung, dass das Saatgut fehlerhaft gebeizt ist, ist nach Punkt 2.11.2 zu verfahren.	KO						3	0	0
b) Findet die Begutachtung regelmäßig statt?	Die Begutachtung hat pro Probe zu erfolgen.	K						1	0	
c) Gibt es eine verantwortliche Person für die Begutachtung und wird die Begutachtung dokumentiert?	Die verantwortliche Person ist zu benennen. Sie dokumentiert mind. 1x täglich das Ergebnis der Begutachtung.	K						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.8 PROBENAHME DES SAATGUTES NACH BEIZUNG										0
2.9 Anforderungen an Labore										
2.9.1 Sind bei eigener Durchführung der Heubachtests oder in beauftragten Laboren die Anforderungen an Labore/Heubachtestmethoden erfüllt?	Die Heubachtests sind nach der ESA Referenzmethode „Assessment of free floating dust and abrasion particles of treated seeds as a parameter of the quality of treated seeds" oder der „JKI-Heubach-Methode" (Anlage 3 der MaisPflSchMV) durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis des Labores über die erfolgreiche Zertifizierung (z. B. Liste der zertifizierten Labore/SGS-Vergleichsprogramm) oder Teilnahme am Ringtest (Germ-Services) ist vorzulegen.	KO						0	0	0
2.9.2 Ist das Labor, das die Beizgradbestimmungen vornimmt, sach-/fachkundig?	Der Nachweis, dass ein sach-/fachkundiges Labor den Test durchgeführt hat, ist vorhanden (z. B. DIN EN ISO 17025 Akkreditierung, Methodendarlegung, GLP-Bescheinigung).	K						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.9 ANFORDERUNGEN AN LABORE										0

[5] nach Probenehmer-Richtilinie, online auf http://www.ag-akst.de/anerkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html oder https://www.z-saatgut.de/service-presse/#downloads

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.10 Saatgutabpackung										
2.10.1 Ist eine Staubabsaugung vorhanden?	Vor der Abpackung des Saatgutes ist evtl. anfallender Abrieb/Staub abzusaugen.	KO						0	0	
2.10.2 Erfolgt nach der Beizung eine Nachbehandlung des Saatgutes?	Eine Nachbehandlung des Saatgutes nach Beizung, wie z. B. eine Rücktrocknung, Siebung, Belüftung, Anreiben kann sich positiv auf die Anhaftung des Beizmittels auswirken.	NK						0	0	
2.10.3 Ist das Saatgut ordnungsgemäß gekennzeichnet?	Es ist sicherzusellen, dass nur gekennzeichnetes Saatgut verladen wird. Das Saatgut muss mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein: Kulturart und Sorte, Herkunft, Aufbereitungsbetrieb, Beizmittel (Mittelname u. Wirkstoff, BVL-Zul.-Nr.; Achtung bei Zulassung nach Artikel 53 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 und bei Zulassung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PflSchG: Hier ggf. keine BVL Zulassungsnummer); Saatgut-Kennzeichnungsauflagen und Anwendungsbestimmungen gem. PSM-Zulassung sind zu berücksichtigen. Ggf. müssen zusätzliche Warnhinweise auf einem Zusatzetikett aufgebracht oder beigefügt sein.	KO						3	0	
2.10.4 Wird die Beizmittelaufwandmenge deklariert (z. B. Beizaufkleber, Lieferschein, zusätzliche Angabe auf dem amtlichen Etikett oder Sack)?	Die Beizmittel-Aufwandmenge ist auf Verpackung oder Begleitdokumenten (Lieferschein o. ä.) anzugeben.	K						1	0	0
2.10.5 Bei Verpackung/Umverpackung durch externe Beizstellen: Ist die externe Beizstelle auf der Homepage des JKI's gelistet oder nach ESTA zertifiziert?	Sofern eine gelistete Beizstelle eine andere Beizstelle für die Verpackung oder Umverpackung des behandelten Saatgutes nutzt, muss diese ebenfalls in der Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung für dieselbe Fruchtart gelistet sein oder alternativ eine ESTA-Zertifizierung vorweisen können. Das neuverpackte/umverpackte Saatgut muss den gesamten Prozess (Heubachtests, Beizgraduntersuchung mit Ausnahme biologischer Beizmittel und visuelle Prüfung) durchlaufen haben. Ein Überprüfung der entsprechenden Nachweise kann über - www.seedguard.de - www.euroseeds.eu/esta-the-european-seed-treatment-assurance-industry-scheme - www.julius-kuehn.de erfolgen.	KO N.A.						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.10 SAATGUTABPACKUNG										0
2.11 Behandlung fehlerhafter Chargen										
2.11.1 Ist ein Qualitätssicherungssystem vorhanden?	Beispiele: internes System oder zertifiziertes System, QSS, ISO etc. oder ein auf die Beizstelle zugeschnittenes HACCP Konzept.	NK						0	0	
2.11.2 Werden bei der Feststellung fehlerhafter Chargen Korrekturmaßnahmen ergriffen (Nachbeizung, nachträgliche Aspiration, Absiebung oder Ähnliches)?	Sollten nach der Beizung Fehler festgestellt werden, sind geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Das Saatgut kann nachbehandelt werden (bis hin zur Entsorgung, Beispiele für fehlerhafte Chargen: Sichtbare Abrieb- und Staubbildung; Heubach-, Beizgradanalyse ergibt kritische Werte; Etikettierung fehlerhaft).	KO						1	0	0
2.11.3 Wird der Umgang mit fehlerhaften Chargen dokumentiert?	Entscheidungswege und Maßnahmen (inkl. einer evtl. Entsorgung) sind zu dokumentieren. Prozessbeschreibung muss detailliert die Entscheidungswege auflisten.	KO						0	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.11 BEHANDLUNG FEHLERHAFTER CHARGEN										0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz	Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
	2.12 Schulung des Personals, Sachkundenachweis										
	2.12.1 Ist das Personal bzgl. der Bedienung der Anlage geschult bzw. unterwiesen?	Die Schulungen müssen mind. alle 3 Jahre erfolgen. Schulungsnachweise und Schulungsunterlagen sind vorhanden. Die Schulungsnachweise müssen für die mit der Anlage betrauten Mitarbeiter vollständig vorliegen. Schulungsteilnehmer und Schulungsleiter sind in der Dokumentation namentlich benannt. Hinweis: Handouts erleichtern den Mitarbeitern die Arbeit mit der Anlage, da wichtige Inhalte der Schulung später nachgelesen werden können.	K						3	0	
	2.12.2 Ist das Personal sachkundig?	Die Personen, die mit PSM umgehen, müssen sachkundig im Sinne des PflSchG sein (Sachkundenachweis). Neue Mitarbeiter sind entsprechend auszubilden (Sachkundeprüfung beim amtlichen Dienst). Ausnahmen: Ausführung von Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und ständiger Aufsicht durch eine sachkundige Person sowie Personen, die Arbeits- und Produktionsaufträge erstellen.	KO						3	0	0
	2.12.3 Sind für die verschiedenen Arbeitsprozesse verantwortliche Mitarbeiter festgelegt?	Verantwortlichkeiten sind festgelegt und dokumentiert. Empfehlung: Tätigkeitsmatrix	K						3	0	
	GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.12 SCHULUNG DES PERSONALS, SACHKUNDENACHWEIS										0
	2.13 Pflanzenschutzmittellagerung, -transport, -entsorgung										
	2.13.1 Ist ein entsprechend den Vorgaben ausgestattetes PSM-Lager vorhanden?	Das Pflanzenschutzmittellager ist baulich und organisatorisch den rechtlichen Vorgaben entsprechend auszuführen (keine Abflüsse, wasserdichter Beton, erhöhte Türschwelle, Tropfwanne unter Regalen; Kennzeichnung des Lagers; Zugang nur für befugtes Personal; ausreichende Beleuchtung/ Belüftung; separate Lagerung von Lebens- bzw. Futtermitteln und PSM). Sollte kein Lager am Standort vorhanden, sein, muss der Betrieb darlegen, wie mit Beizmittelvorräten und Beizmittelresten umgegangen wird.	KO						3	0	
	2.13.2 Wird die Beizeinrichtung gereinigt?	Die Beizeinrichtung ist nach dem Einsatz oder bei Umstellung von Sorte oder Beizrezeptur zu reinigen. Dies betrifft sowohl die Entfernung von Restsaatgut wie auch die Entfernung von Beizmittelrückständen. Die Reinigungsverfahren und -maßnahmen sind zu dokumentieren.	KO						3	0	
	2.13.3 Ist für die Kontrolle der Reinigung und Freigabe der Anlage eine verantwortliche Person benannt?	Die verantwortliche Person ist namentlich zu benennen.	K						1	0	0
	2.13.4 Werden Beizmittelreste und eventuell nicht wieder zugeführte Spülflüssigkeiten entsorgt/wiederverwendet?	Die Entsorgung von Beizmittelresten und eventuell nicht wieder zugeführten Spülflüssigkeiten hat ordnungsgemäß (Entsorgungsnachweis) zu erfolgen. Dazu muss es geeignete Kennzeichnungen für Behälter mit Spülflüssigkeiten geben, auf denen zu erkennen ist, um welches Produkt es sich gehandelt hat. Die Spülflüssigkeit kann in der Regel dem nachfolgenden Prozess z. B. im Mischbehälter wieder zugeführt werden. Wenn die Spülflüssigkeit dem Beizprozess wieder zugeführt wird, ist dieses zu dokumentieren. Zugeführt werden dürfen in Spülflüssigkeiten nur Wirkstoffe, die dem nachfolgenden Saatgut gem. PflSchG anhaften dürfen; d .h. Mittel, die in einem Mitgliedsstaat des EWR zugelassen sind und die nicht in Deutschland verboten sind.	KO						3	0	
	2.13.5 Wird der Beizstaub ordnungsgemäß entsorgt? Wird die Entsorgung des Beizstaubes dokumentiert?	Der abgesaugte Beizstaub ist ordnungsgemäß zu entsorgen und dies ist zu dokumentieren.	KO						1	0	

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

Notiz

Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	JKI NK K KO	Anforderung: vollständig erfüllt 3	überwiegend erfüllt 2	teilweise erfüllt 1	nicht erfüllt 0	nicht anwendbar 0	Gewichtungsfaktor (0–3)	Punkte	Gesamtpunkte/ Kriterium
2.13.6 Werden leere Beizmittelbehältnisse ordnungsgemäß entsorgt?	Leere Beizmittelbehältnisse sind ordnungsgemäß zu entsorgen, z. B. Pamira, und dies ist entsprechend zu dokumentieren.	KO						1	0	0
2.13.7 Verfügen die Personen, die mit PSM umgehen, über eine gemäß Zulassung erforderliche, persönliche Schutzausrüstung (z. B. Maske, Brille, Handschuhe, Schutzanzug)?	Personen, die mit PSM umgehen, müssen über eine persönliche Schutzausrüstung, soweit vorhanden, entsprechend den Zulassungsvorgaben, verfügen.	KO						2	0	
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.13 PFLANZENSCHUTZMITTELLAGERUNG, -TRANSPORT, -ENTSORGUNG										0

2.14 Saatgutlagerung und -transport

2.14.1 Wird gebeiztes Saatgut in der Beizstelle schonend umgelagert und transportiert?	Die Umlagerung von gebeiztem Saatgut in der Beizstelle muss auf ein Minimum reduziert werden und schonend erfolgen. Der Transport des Saatgutes in der Beizstelle muss schonend sein, d. h. mechanische Belastungen des Saatgutes sind zur Verhinderung weiteren Staubabriebs möglichst gering zu halten.	K						1	0	0
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.14 SAATGUTLAGERUNG UND -TRANSPORT										0

2.15 Vor-Ort Prüfung

2.15.1 Wurde die Anlage in Betrieb geprüft?	Für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage ist es notwendig, eine für das Beizgerät ausreichende Menge von einer der beantragten Kulturen zu beizen.	KO						1	0	0
GESAMTPUNKTZAHL AUS 2.15 VOR-ORT PRÜFUNG										0

GESAMTPUNKTE IN MODUL 2 – BEIZUNG (in Prozent)/(in Punkte – max. 225 Punkte)	0,0%	0
GESAMTPUNKTE IN MODUL 2 – DOKUMENTATION (in Prozent)/(in Punkte – max. 48 Punkte)	0,0%	0

Die farbliche Hinterlegung bezieht sich auf die Dokumentation

GESAMTPUNKTE IN MODUL 2 – QUALITÄTSMANAGEMENT BEIZUNG (in Prozent)/(in Punkte – max. 273 Punkte)	0,0%	0

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.

FORMBLATT AUDITBERICHT

QSS-Betriebsnummer: _____ Datum:

Firma/Name: _____

Teilnehmer: _____

Audit erfolgreich bestanden: **0** **Punkte von 519 Punkten**

Bemerkungen/Optimierungsmöglichkeiten:

GESAMTERGEBNIS

MODUL 1 – AUFBEREITUNG	0	**Punkte**
MODUL 1 – DOKUMENTATION	0	**Punkte**
MODUL 2 – BEIZUNG	0	**Punkte**
MODUL 2 – DOKUMENTATION	0	**Punkte**

Audit beim ersten Versuch bestanden? ☐ ja ☐ nein

Name Auditor: _____

Unterschrift Auditor _____ Unterschrift Betrieb _____

ERGEBNISEINSTUFUNG

Erreichte Punkte x Gewichtungsfaktor = Gesamtpunkte/Kriterium

Die einzelnen Module sind bestanden …

Modul 1 – Aufbereitung	… ab 123 bis 186 Punkte
Modul 1 – Dokumentation	… ab 40 bis 60 Punkte
Modul 2 – Beizung	… ab 149 bis 225 Punkte
Modul 2 – Dokumentation	… ab 32 bis 48 Punkte

© 2023 Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS) – Alle Inhalte des Moduls 1, insbesondere Texte und Grafiken unterliegen urheberrechtlichem Schutz.